

A14 Wahlordnung für die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zur Wahlversammlung in der Bezirksgruppe am 10.12.2024

Gremium: Geschäftsführender Ausschuss

Beschlussdatum: 03.12.2024

Antragstext

1 Wahlordnung Bündnis 90/Die Grünen Kreisverband Friedrichshain-Kreuzberg

2 Für die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zur Wahlversammlung in der
3 Bezirksgruppe am 10.12.2024

4 § 1 Geltungsbereich

- 5 1. Diese Wahlordnung wird der Wahlversammlung des Kreisverbandes
6 vorgeschlagen und mit einfacher Mehrheit beschlossen.
- 7 2. Diese Wahlordnung gilt für die Wahl Delegierten und Ersatzdelegierten zur
8 Wahlversammlung.

9 § 2 Allgemeine Bestimmungen

- 10 1. Zu Beginn einer Wahlversammlung bestimmt die Versammlung eine
11 Versammlungsleitung (Präsidium), eine Zählkommission, Protokollant*innen
12 und einer Mandatsprüfung. Die Mitglieder des Präsidiums und der
13 Mandatsprüfung können bei einem anstehenden Wahlgang nicht kandidieren,
14 während sie die Versammlung leiten.
- 15 2. Die Versammlungsleitung übt das Hausrecht aus. Es gilt die Etikette des
16 Kreisverbands Friedrichshain-Kreuzberg.
- 17 3. Wählen und gewählt werden dürfen alle Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE
18 GRÜNEN, die ihren Wohnsitz im Bezirk Berlin Friedrichshain-Kreuzberg
19 haben, älter als 18 Jahre sind, die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen
20 (aktives und passives Wahlrecht).
- 21 4. Gewählt werden können alle Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit
22 Wohnsitz in Friedrichshain-Kreuzberg (passives Wahlrecht).
- 23 5. Vor dem offiziellen Wahlgang wird ein digitales Stimmungsbild
24 durchgeführt, bei dem alle im Bezirk Berlin Friedrichshain-Kreuzberg
25 wohnhaften Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie alle Mitglieder von
26 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit Stimmrecht im Kreisverband Friedrichshain-
27 Kreuzberg stimmberechtigt sind.
- 28 6. Die Mandatsprüfung überprüft die Mitgliedschaft und das Stimmrecht anhand
29 des tagesaktuellen Mitgliederverzeichnisses (Sherpa).
- 30 7. Die Versammlungsleitung informiert die Versammlung über die geplanten
31 Wahlgänge und die jeweilige Anzahl der zu wählenden Plätze.
- 32 8. Die Versammlung kann zu Beginn der Versammlung mit einfacher Mehrheit ein
33 Wahlverfahren beschließen, das nicht dieser Wahlordnung entspricht.

34 § 3 Bewerbungen, Vorstellung und Fragen

- 35 1. Eine Bewerbung kann jeweils bis zum Eintritt in den ersten Wahlgang durch
36 Anmeldung bei der Versammlungsleitung erfolgen. Der Wahlgang beginnt mit
37 der Vorstellung der Bewerber*innen.
- 38 2. Die Bewerber*innen stellen sich aufsteigend in alphabetischer Reihenfolge
39 ihres Vornamens vor. Wer sich nicht selbst vorstellen kann, kann von einer
40 anderen Person vorgestellt werden.
- 41 3. Bewerber*innen haben grundsätzlich jeweils eine Minute Zeit sich
42 vorzustellen.
- 43 4. Hat ein*e Bewerber*in sich innerhalb eines Tagesordnungspunkts bereits
44 vorgestellt und bewirbt sich erneut, so kann sie*er sich nicht nochmals
45 vorstellen. Hat ein*e Bewerber*in sich auf der Versammlung bereits
46 vorgestellt und bewirbt sich unter einem anderen Tagesordnungspunkt, so
47 kann sie*er sich für eine Minute erneut vorstellen.
- 48 5. Soll von diesen Vorstellungszeiten abgewichen werden, so kann dies vor
49 Beginn des Wahlgangs auf Antrag von der Versammlung mit einfacher Mehrheit
50 beschlossen werden.
- 51 6. Während der jeweiligen Vorstellungsrede der Bewerber*innen können Fragen,
52 die sich an die jeweiligen Bewerber*innen richten, unter Angabe des
53 eigenen Namens schriftlich eingereicht werden. Die schriftlichen Fragen
54 sind in eine der bereitgestellten Urnen einzuwerfen. Das Präsidium zieht
55 aus den Urnen maximal zwei quotierte Fragen. Die Antwortzeit beträgt je
56 eine Minute. Sollten keine Fragen gestellt werden, kann die Zeit von
57 dem*der Bewerber*in für die weitere Vorstellung genutzt werden.

58 § 4 Wahlen und Wahlgänge

- 59 1. Geheime Wahlen werden mittels eines Meinungsbildes über Abstimmungsgrün in
60 Verbindung mit einer schriftlichen Bestätigungswahl durchgeführt.
- 61 2. Bei Bedarf wird Personen vom Kreisverband auf formlosen Antrag ein
62 digitales Endgerät für die Teilnahme am Meinungsbild zur Verfügung
63 gestellt. Der Antrag auf digitales Endgerät muss mind. einen Werktag vor
64 Versammlungsbeginn bei der Kreisgeschäftsstelle eingehen. Weiterhin bietet
65 der Kreisverband mit einer Frist von 2 Wochen Hilfestellung bei der
66 Beantragung von Zugangsdaten zum Grünen Netz.
- 67 3. Der schriftliche Bestätigungswahlgang kann für alle Personenwahlen der
68 Mitgliederversammlung in einem Wahlgang erfolgen. Die Auszählung der
69 Stimmzettel erfolgt durch die Zählkommission.
- 70 4. Die Wahlen erfolgen in verbundener Einzelwahl. Jede*r Stimmberechtigte hat
71 so viele Stimmen, wie Plätze zur Verfügung stehen.
- 72 5. Gewählt ist jeweils im ersten, zweiten und dritten Wahlgang, wer mehr als
73 50 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen erhält (Quorum). Ungültige
74 Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen und beeinflussen demnach nicht

- 75 das Quorum. Bei verbundenen Einzelwahlen heißt dies, dass mehr als 50
76 Prozent der gültigen Stimmen auf eine Person entfallen müssen.
- 77 6. Erreichen mehr Bewerber*innen in einem Wahlgang die erforderliche
78 Mehrheit, als zu wählen sind, so sind nur die Bewerber*innen mit den
79 meisten Stimmen gewählt, bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- 80 7. Bewerber*innen, die im ersten Wahlgang weniger als 10 Prozent der
81 abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, scheidern für die folgenden
82 Wahlgänge aus.
- 83 8. Die Anzahl der Bewerber*innen im dritten Wahlgang ist auf einen Platz mehr
84 als die Anzahl der bis dahin noch nicht vergebenen Plätze begrenzt.
85 Antreten dürfen die Bewerber*innen mit den meisten Stimmen aus dem
86 vorangegangenen Wahlgang. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- 87 9. Die Anzahl der Bewerber*innen im vierten Wahlgang ist auf die Anzahl der
88 bis dahin noch nicht vergebenen Plätze begrenzt. Antreten dürfen die
89 Bewerber*innen mit den meisten Stimmen aus dem vorangegangenen Wahlgang.
90 Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- 91 10. Die Anzahl der Bewerber*innen im fünften Wahlgang ist auf die Anzahl der
92 bis dahin noch nicht vergebenen Plätze begrenzt. Im fünften Wahlgang ist
93 gewählt, wer mehr Ja- als Nein -Stimmen erhält.
- 94 11. Sofern ein Platz oder mehrere Plätze auch nach dem fünften Wahlgang nicht
95 besetzt werden können, wird für diese das Verfahren nach Abs. 5 bis 10
96 erneut durchgeführt.
- 97 12. Die Ergebnisse sind protokollarisch festzuhalten und von der
98 Versammlungsleitung zu unterschreiben.

99 §4.1 Wahlen Delegierten und Ersatzdelegierten für die Wahlversammlung

- 100 1. Gewählt werden 17 Delegierte, davon 9 Frauenplätze.
- 101 2. Es können bis zu 17 Ersatzdelegierte gewählt werden, die Anzahl zu
102 wählender offener Plätze der Ersatzdelegierten hängt von der Anzahl
103 gewählter Ersatzdelegierter auf den Frauenplätzen ab.

104 § 5 Inkrafttreten

105 Diese Wahlordnung gilt für die Bezirksgruppe am 10.12.2024.